

Streiken oder nicht streiken?

Das ist die Frage, die auch das Bundesarbeitsgericht in seinem Urteil nicht endgültig beantwortet

Am 20.11. entschied das Bundesarbeitsgericht, ob in Zukunft in diakonischen Einrichtungen gestreikt werden darf.

Seit diesem Urteil geht ein Gespenst um in der evangelischen Kirche: Seit Tagen ist die Stiftskirche von Erzieherinnen aus den kirchlichen Kindergärten besetzt, auf dem höchsten Kirchturm der Welt, dem Ulmer Münstersturm wehen seit Tagen rote ver.di-Fahnen, in den diakonischen Altenheimen hungern die Menschen, die Patienten der kirchlichen Krankenhäuser werden mit Rettungswagen in städtische Kliniken verlegt! Wer mit dem Auto nach Stuttgart fährt, muss sich auf lange Staus einstellen, weil die Beschäftigten der Diakonie die Straße vor dem diakonischen Werk blockieren. Seit Tagen sind die 45.000 Mitarbeitenden der Diakonie im Streik, sie werden unterstützt von 20.000 Beschäftigten der evangelischen Kirche, selbst Pfarrer sollen letzten Sonntag in Streik getreten sein.

Wenn man die Pressemeldungen der letzten Tage gelesen hat, könnte man meinen, dass dieses Jahr sogar die Weihnachtsgottesdienste der Kirche ausfallen, weil das Bundesarbeitsgericht den Mitarbeitenden das Streikrecht gewährt hat.

Aber der Weihnachtsgottesdienst wird stattfinden und in den Altenheimen wird niemand verhungern, nur weil die Richter auch bei den größten Arbeitgebern des Sozialwesens zur Nor-



malität übergehen. Das Bundesarbeitsgericht hat weder die Kirche und ihre Diakonie in Frage gestellt noch hat es das Grundgesetz abgelöst. Es ist mit seinem Spruch nur davon ausgegangen, dass Arbeitsrecht auch in den Kirchen und ihren Wohlfahrtsverbänden nicht ohne die Gewerkschaften gestaltet werden kann und dass auch kirchliches Arbeitsrecht kein Arbeitgeberwunschkonzert sein darf. Wenn Kirche ihren „Dritten Weg“ leben will, dann geht das nur, so die Bundesarbeitsrichter, wenn sie die Gewerkschaften beteiligen. Wenn sie die Gewerkschaften nicht beteiligen, ↗

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Das Bundesarbeitsgericht hat geurteilt. Es hat nicht, wie es viele von uns gehofft hatten, ein grundsätzliches



Streikrecht in diakonischen Einrichtungen ermöglicht, aber es hat auch nicht den Mythos, dass man bei der Kirche nicht streiken darf, gefestigt. Das ist ein Schritt in die richtige Richtung, ein Schritt hin zur gesellschaftlichen Normalität. Arbeitsrecht wird nun mal von Gewerkschaften verhandelt, die unabhängig verhandeln können, weil sie eben nicht ihr Brot in der Diakonie verdienen. Damit ist rechtlich der Weg offen zu Tarifverhandlungen. Bleibt zu hoffen, dass die Arbeitgeber endlich über ihren ideologischen und marktwirtschaftlichen Schatten springen und mit ver.di einen Tarifvertrag für die soziale Arbeit verhandeln. Nur wenn es gelingt, die unsinnige Marktkonkurrenz durch Lohndumping zu beenden, werden unsere Berufe zukunftssicher. Ein für alle geltender Tarifvertrag, der verbindlich bei allen Wohlfahrtsverbänden angewandt wird, könnte allgemeinverbindlich werden und würde dann auch private Anbieter zwingen, sich an diesen Tarif zu halten und auch die Kostenträger müssten die in diesem Tarif vereinbarten Gehaltskosten akzeptieren. Es ist ein Urteil, das Chancen bietet; wir müssen sie nur nutzen!

WIR SIND DIAKONIE!

*Uli Maier
Vorsitzender der AGMAV*

↳ dann dürfen die Gewerkschaften zum Streik aufrufen. Der bisherige „Herr im Haus“ Standpunkt wurde also von den Arbeitsrichtern in Frage gestellt. Diakonie und Kirche können sich nicht mehr so einfach aussuchen, mit wem sie ihr Arbeitsrecht verhandeln wollen. Das ist gut so, aber nichts besonderes, das ist einfach ein Stück demokratische Normalität.

Weil Sie dann schon mal dabei waren, das Kirchenrecht zu beurteilen, haben die Richter gleich noch einen zweiten Grundsatz geprägt, der vor allem in diakonischen Einrichtungen Veränderungen bringen wird. Die Richter sind nämlich der Meinung, dass die Einrichtungen sich nicht aussuchen dürfen, welches Arbeitsrecht ihnen denn ganz besonders gut passt. Kirchliches Arbeitsrecht muss verbindlich sein, es muss Mindestbedingung sein und darf nicht einseitig festgeschrieben werden.

Dieser Teil des Urteils hat vor allem in Württemberg bei den diakonischen Dienstgebern Zufriedenheit ausgelöst. Sie gehen davon aus, dass die verpflichtende Vorschrift, eine verbindliche Dienstvereinbarung abzuschließen, welches Arbeitsrecht gilt, dem Urteil des BAG Rechnung trägt.

Das wird in den meisten Einrichtungen so sein, aber bei den Einrichtungen, die zuerst die Bundes-AVR eingeführt haben und danach erst Mitglied des Diakonischen Werks wurden, wird zu prüfen sein, ob hier nicht die Grundsätze des BAG Urteils verletzt wurden.

Interessant auch, dass das Bundesarbeitsgericht nicht unterscheidet, zwischen verkündigungsnahen und verkündigungsfernen Berufsgruppen. Ihr seid eine Diakonie, so das BAG, deshalb dürfen entweder alle streiken oder eben niemand. Aber wenn man den Gedanken weiterdenkt, heißt das auch, dass wenn Kirche ihren eigenen Weg geht, dieser Weg dann für alle gelten muss.

Was ist mit unserem Leistungslohn?

Morgen Kinder wird's was geben.... In der Vorweihnachtszeit gibt es ja so manche Überraschung, allerdings ist die Auszahlung des Leistungsentgeltes 2012 zwar eine Überraschung, aber kein Geschenk. Es sind ganz normale Lohnbestandteile, die ausbe-

über die Gestaltung des Einrichtungssicherungsfond, so der offizielle Namen für den „Rettungsschirm“ verhandelt. Es war bis jetzt unmöglich eine Regelung zu finden, die von den Finanzämtern akzeptiert worden wäre. Den Dienstgebern war aber das Risiko

zu groß, dass die Einrichtungen den Status der Gemeinnützigkeit verlieren könnten, wenn das Einverständnis der Finanzverwaltung nicht gesichert ist.

Dies führte dazu, dass der Einrichtungssicherungsfond nicht wie geplant noch in diesem Jahr beschlossen werden konnte. Deshalb: Überraschung! wird der Leistungslohn für das Jahr 2012 am 31.12. fällig. Eigentlich hätte dieses Geld mit dem Dezembergehalt spätestens am 16.12.2012 aus-



Der Rettungsschirm soll vor allem Ungemach schützen

zahlt werden müssen, wenn es im Betrieb keine Dienstvereinbarung gibt, welche die Einführung einer Leistungsvergütung regelt.

Allerdings hat die Arbeitsrechtliche Kommission für den Bereich der Diakonie beschlossen, dass der Leistungslohn 2012 nicht zur Auszahlung kommen sollte, sondern dass dieses Geld dazu dienen soll einen „Rettungsschirm“ zu spannen. Mit diesem „Rettungsschirm“ sollen Einrichtungen rechtzeitig vor der Insolvenz bewahrt werden und die Arbeitsplätze gesichert werden.

Der AGMAV Vorstand hat nach langen und intensiven Diskussionen beschlossen, dass wir diesem Abkommen beitreten werden und war deshalb bereit, dem Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission zuzustimmen.

Seit mehr als einem Jahr wird nun

gezahlt werden müssen. Da Überraschungen aber immer ein wenig überraschend kommen, konnten sich die Personalabteilungen nicht rechtzeitig auf die Auszahlung vorbereiten.

Im Leistungstopf wurden 1,25% Prozent der gesamten Lohnsumme einer Einrichtung angesammelt.

Damit diese Summe ausbezahlt werden kann, muss für jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter ausgerechnet werden, wie hoch sein Anteil an der Gesamtsumme ist. Dies ist sehr aufwändig, daher kommt der Leistungslohn erst mit dem Januar Gehalt zur Auszahlung. Aus diesem Grund kann es auch keine Aussage geben, wie hoch der ausgezahlte Betrag denn für die Mitarbeitenden ist.

Auch dieses komplizierte Procedere ist ein Hinweis darauf, dass der Leistungslohn unpraktikabel ist und deshalb abgeschafft werden muss.

Weihnachtsgeld fällt nicht vom Himmel...

Und es wird auch nicht vom Weihnachtsmann gebracht. Weihnachtsgeld gibt es weil es im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst so geregelt ist, weil es gelungen ist in der Arbeitsrechtlichen Kommission in Württemberg mit Unterstützung von ver.di durchzusetzen, dass der TVöD für den überwiegenden Teil der Beschäftigten im Diakonischen Werk Württemberg Anwendung findet und weil ver.di den TVöD verhandelt hat.

Tarifverträge gibt es weil ver.di Mitglieder hat, die dies mit ihren Mitgliedsbeiträgen und mit ihrem Engagement erst ermöglichen.

Um darauf aufmerksam zu machen haben die ver.di Betriebsgruppen in den Einrichtungen der Diakonie Flugblätter und kleine Schokoladen - Weihnachtsmänner verteilt. Insgesamt wurden fast 10.000 dieser Süßigkeiten an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verteilt.



und -Männer, die sich um die Verteilung kümmern. Larissa und Bilge, zwei junge Kolleginnen ließen es sich

nicht nehmen, für diese Aktion ins Nikolauskostüm zu schlüpfen und verteilten an die Kolleginnen und Kollegen unserer Kita nicht nur Schoko-Weihnachtsmänner, sie hatten natürlich auch Flugblätter mit der Beitritts-erklärung dabei.

Die Betriebsgruppe der Gewerkschaft ver.di hatte aber auch prominente Unterstützung. Irene Götz, Gewerkschaftssekretärin beim Landesbezirk Baden-Württemberg nahm an der diesjährigen Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterversammlung teil. Nachdem sie dort über die neuesten tariflichen Entwicklungen referiert hatte, ging sie noch mit durch die Einrichtung, um die Kolleginnen und Kollegen mit Energie in Form von Schokoladeweihnachtsmännern zu versorgen.

Es ist doch so, auch tarifliche Errungenschaften wie Sonderzahlung, Vergütungserhöhung, aber auch Bereitschaftszulagen oder Zusatzurlaub gibt es nicht umsonst. Für all das haben sich Kolleginnen und Kollegen der Gewerkschaften eingesetzt. Manche tariflichen Errungenschaften sind heute ganz selbstverständlich. Wer kann sich denn noch vorstellen, dass es keine Lohnfortzahlung im Krankheitsfall gibt? Aber dafür waren Gewerk-

schafter in der Bundesrepublik wochenlang im Arbeitskampf.

So ist es auch mit der Sonderzahlung. Im Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes besteht ein Anspruch auf eine Sonderzahlung, die sozial gestaffelt ist. Die unteren Vergütungsgruppen bekommen 90%, die mittleren 80% und für die beiden oberen Vergütungsgruppen gibt es noch 60%. Aber im Tarifvertrag, der auch die Grundlage für das Arbeitsrecht der Diakonie ist, hat man Anspruch auf die volle Sonderzahlung. In der AVR DW EKD dem Arbeitsrecht der Bundesdiakonie gibt es das Weihnachtsgeld nur zur Hälfte, die andere Hälfte bekommt man vielleicht im Juni, wenn die Einrichtung nicht gerade „rote“ Zahlen schreibt. Dann kann der Arbeitgeber sich sein Defizit von den Mitarbeitenden bezahlen lassen. Er darf soviel vom restlichen Weihnachtsgeld einbehalten, bis das Defizit ausgeglichen ist.

Praktikantenregelung beschlossen

In der Arbeitsrechtlichen Kommission wurde für die Gruppe der Vorpraktikantinnen eine neue Arbeitsrechtliche Regelung beschlossen. Damit gibt es für alle Praktikanten erstmals eine geregelte Vergütung. Diese Vergütung wird bis 2016 jährlich um fünfzig Euro angehoben. Für das Jahr 2012 ist ein Vergütungshöhe von 580 Euro vereinbart. Außerdem wurde erreicht, dass es keine „Endlos-“ Praktika mehr gibt. In der Regel kann ein Praktikum nicht länger als ein Jahr dauern, danach müssen die Kolleginnen und Kollegen als ungelernete Mitarbeitende ordentlich eingruppiert werden.

Die gesamte Vereinbarung kann bei der MAV eingesehen und kopiert werden. Außerdem findet man sie auf der AGMAV Homepage unter: <http://www.agmav-wuerttemberg.de>



In der Stiftung Jugendhilfe :aktiv gab es gleich mehrere Weihnachtsfrauen

Tipps für den Gabentisch

von der Redaktion für Anwender der AVR-Württemberg, AVR DW-EKD (halbes „Weihnachtsgeld“) und Beschäftigte im Bestandssicherungsverfahren (bis zu gar kein Weihnachtsgeld)

Blinde & Gangsta



Mord in einer Blindenanstalt?
In einer großen Stuttgarter diakonischen Einrichtung geht das Böse um. Nach wenigen Seiten gibt es schon die erste Leiche. Die fal-

sche, stellt der Leser enttäuscht fest. Doch Geduld! Wer trotz des schwierigen Sprachstils nicht aufgibt, wird belohnt. Es gibt Mord und Totschlag, Sabotage und Vertuschung, wilde Verfolgungsjagden mit ungewöhnlichen Vehikeln.

Bender rechnet ab. Seine 15 jährige Erfahrung als Mitarbeiter in verschiedenen diakonischen Einrichtungen spielen keine unerhebliche Rolle, wengleich die salvatorische Klausel den Roman als Produkt der Fantasie deklariert. „Der Stiftungsrat hat den

alten Vorstand vorzeitig pensioniert und uns zwei neue Vorstände verpasst. ... Die ... waren natürlich auch keine echten Kapitalisten. Da wäre der Kulturschock ... zu groß gewesen.“ Er stellt das Vorurteil, dass die kirchlichen Einrichtungen grundsätzlich die Guten seien auf den Prüfstand.

Der Lesende wird auf eine Achterbahn der Gefühle geschickt: Die Protagonistin Frau Kommissarin Anita Schenk ist so gar nicht geschmeidig, sondern störrisch mit Ecken und Kanten, die Behinderten sind gar nicht so lieb und der Rest der Welt auch nicht. Literarisch sicherlich nicht unumstritten, das Lokalkolorit entschädigt und natürlich fehlt auch die Liebesgeschichte nicht.

„Blinde und Gangsta“ von Jochen Bender erhältlich über den Verlag Iris Förster für 9 EUR.

Gutschein

Auf Nachfrage bei ver.di, ob man für seine Lieben die Mitgliedschaft bei ver.di auch in Form eines Beitragsgutscheins erwerben kann, wurde uns bedauerlicherweise mitgeteilt, dass dies momentan nicht möglich sei.

Wir hätten sonst als Geschenkidee den Gutschein für einen Mitgliedsbeitrag bei ver.di über wahlweise 3, 6 oder 12 Monate vorgeschlagen.

Eine Idee, die so versicherte uns ver.di, allerdings aufgegriffen werden soll, damit auch bei den in Kirche und Diakonie Beschäftigten im südwestdeutschen Raum der Sparwille mit dem Sparzwang konsolidiert werden könne.



Liederbuch, Musiknoten oder CD „We Shall Overcome“



In Wikipedia ist zu lesen: „We Shall Overcome“ gilt als einer der frühesten typischen Protestsongs und war ein Schlüssel song der US-Bürgerrechtsbewegung. Das Stück geht zurück auf Texte von Pfarrer Charles Albert Tindley aus dem Jahre 1903, der als Gospel song noch den Titel *We Will Overcome Some Day* („eines Tages werden wir (es) überwinden“) trug.“

Ob man nun lieber die CD-Version mit Pete Seeger verschenken mag oder die berühmtere mit Joan Baez, ob man zum Wiederentdecken (alter) Fähigkeiten animieren will und das in Englisch erschienene Buch samt Noten (The Seeger Sessions: Authentic Guitar Tab) oder eine ganze Sammlung von Protestliedern auswählt. Eins steckt dahinter: Gemeinsam singen und kämpfen für gerechtere Arbeitsbedingungen, gleiche Bezahlung von Frauen und Männern, vielleicht auch beim Streiken durchgesetzt heißt es auf der ganzen Welt „We'll walk hand in hand, The whole wide world around“

WIR! Die Zeitung für Mitarbeitende in der Diakonie wurde Ihnen überreicht durch Ihre Mitarbeitervertretung



Impressum: WIR! herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (AGMAV) im Diakonischen Werk Württemberg, v.i.S.d.P.: Wolfgang Lindenmaier;
Anschrift: Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk Württemberg, Heilbronner Straße 180, 70191 Stuttgart, Fon: 0711-1656 266, Fax 0711 - 1656 49 266,
Mail: info@agmav-wuerttemberg.de, Webseite: www.agmav.diakonie-wuerttemberg.de